

352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (238/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert werden

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen haben am 12. November 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Tatsache, daß es sich bei der Oesterreichischen Nationalbank um eine Aktiengesellschaft handelt, läßt aus steuersystematischer Sicht eine weitere Befreiung von der Körperschaftsteuer nicht vertretbar erscheinen.

Im Zuge der Aufhebung der Körperschaftsteuerbefreiung der OeNB erfordert die im § 2 NBG 1984 beschriebene Aufgabenstellung der Notenbank eine eigene Definition der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftbesteuerung. Kursschwankungen bei den von der OeNB aus währungspolitischen Gründen gehaltenen Währungsreserven Österreichs können einen maßgeblichen Einfluß auf die Gewinnberechnung haben. Um Berechnungsunsicherheiten zu vermeiden, wurde seinerzeit im NBG festgelegt, daß die Verrechnung von valutarischen Kursdifferenzen nicht über die GuV-Rechnung geführt wird. Um auch in Hinkunft die Auswirkun-

gen von Kursschwankungen steuerneutral zu halten, soll das geschäftliche Ergebnis des gemäß § 67 unter Berücksichtigung von § 69 Abs. 1 erstellten Jahresabschlusses als Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer herangezogen werden. Die Bemessungsgrundlage soll jedoch durch den Aufwand oder Ertrag an Körperschaftsteuer nicht beeinflusst werden. Die Tochtergesellschaft der OeNB, die Münze Österreich AG, genießt weiterhin die im Scheidemünzengesetz 1988 festgelegte KöSt-Befreiung, da nach Gewinnabfuhr an die Muttergesellschaft die Körperschaftbesteuerung dort vollzogen wird.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Mag. Peter, Böhacker und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 12 10

Mag. Brigitte Ederer
Berichterstatterin

Dr. Nowotny
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 660/1989 und BGBl. Nr. 281/1990 wird wie folgt geändert:

§ 5 Z 1 und Z 2 lauten:

- „1. Die Österreichischen Bundesbahnen.
2. Die staatlichen Monopolbetriebe, soweit sie nicht in eine privatrechtliche Form gekleidet sind.“

Artikel II

Das Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 612/1986, 605/1987 und 597/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Das geschäftliche Ergebnis des gemäß § 67 unter Beachtung von § 69 Abs. 1 erstellten Jahresabschlusses ist als Einkommen im Sinne des § 22 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 der Steuerbemessung zugrunde zu legen. Die Körperschaftsteuer ist beim Einkommen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die bisherigen Absätze 1, 2, 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2, 3, 4 und 5.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.